



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindefraße „Im Gängle“ und „Rautenastraße“ im Kreuzungsbereich Rautenastrasse Hausnummer 15 bis 17 für den Fußgängerverkehr sowie einseitig (eine Fahrbahnhälfte) für den gesamten MIV (motorisierten Individualverkehr) laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Montag, dem 29.06.2020 bis einschließlich Freitag dem 31.07.2020** gesperrt.

Diese Verordnung ist von der Firma Rhomberg Bau GmbH, Bregenz mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und ggf. mit Umleitungsschildern mit Zusatztafel „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ anzubringen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

Firma Rhomberg Bau GmbH, Bregenz (simon.aberer@rhombergbau.com)
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
Bauhof Röthis